

Bündnis für Vielfalt und Integration

Amina Smajic
Münsterstr. 119
52076 Aachen

Aachen, 31.08.2022

Herrn Cengiz Uluğ
Vorsitzender des Integrationsrats der Stadt Aachen

Anlage zum Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Integrationsrates am 31.08.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

für die 4. Sitzung des Integrationsrates der Stadt Aachen am 31.08.2022 beantragt das Bündnis für Vielfalt und Integration folgenden Apell des Integrationsrates der Stadt Aachen zu beschließen:

Der Integrationsrat der Stadt Aachen appelliert an die Oberbürgermeisterin, Mitglieder des Rates und die aus der Stadt Aachen entsandten Mitglieder des Städteregionstages Aachen auf allen möglichen Ebenen auf die Verwaltung der StädteRegion Aachen einzuwirken,

dass die im Bezug auf die Erteilung von Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis für ukrainischen Studenten aus Drittstaaten angewandte Verwaltungspraxis der Bundesländer Niedersachsen, Berlin, Bremen und Berlin zukünftig in der StädteRegion Aachen entsprechend umgesetzt und angewandt wird.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) gilt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten demnach nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige ohne unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine,

- wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und**
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Annahme einer „nicht sicheren und dauerhaften Rückkehr“ ist laut den Vorgaben des BMI zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses vom 14.4.2022 den Ausländerbehörden ein Ermessenspielraum unter Berücksichtigung individueller Umstände des Betroffenen eröffnet worden:

„Die Kommission hat in dem Zusammenhang („sichere und dauerhafte Rückkehr“) aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien.

Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt.

Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.“

Das bedeutet in der Praxis, dass die Anträge nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger VORÜBERGEHEND - für die Dauer des Verfahrens - entsprechend der Anträge ukrainischer Flüchtlinge mittels einer Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis beschieden werden können. Hier geht es also nur um eine Frage des Willens, nicht des Dürfens. Das lässt sich auch an der Verwaltungspraxis der Bundesländer Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Berlin erkennen.

Es ist zu betonen, dass durch die vorübergehende Erteilung einer Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis keinesfalls ein Freifahrtschein für Trittbrettfahrer oder gar ein Sicherheitsrisiko geschaffen wird. Vielmehr ist durch die grundsätzlich auf 6 Monate befristete Erteilung der Fiktionsbescheinigung eine erneute Prüfung der Gesamtumstände verpflichtend. Es handelt sich für die Ausländerbehörden nur um einen bürokratischen Mehraufwand. Diese Menschen mit enormem Potenzial sollten uns diese Mühe wert sein!

Wenn die Studierenden aus der Ukraine einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG stellen, sollten sie – genau wie ukrainischen Flüchtlinge – die Möglichkeit haben, im Falle einer negativen Bescheidung, die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 16 b AufenthG (Studium) mittels Sicherung des Lebensunterhaltes, erfüllen zu können. Dies können sie in der Regel nur, wenn sie im Vorfeld eine Beschäftigung ausgeübt haben.

Es geht hier wieder um die grundsätzliche Haltung, die sich in der Städtereion Aachen hin zu einer positiven und potenzialfördernden entwickeln muss. Anträge von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen sind als grundsätzlich zulässige Anträge gem. Durchführungsbeschluss EU iVm § 24 AufenthG anzunehmen und zu bearbeiten. Sie dürfen nicht von vornherein als unzulässig und unbegründet abgelehnt werden, siehe § 24 Abs. 3 VwVfG NRW.

Studierende aus Drittstaaten, die an einer ukrainischen Hochschule eingeschrieben waren, sind schließlich vor demselben Krieg wie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen mit ukrainischem Pass geflohen und sind in ihrem Studienverlauf genauso von den Kriegsfolgen betroffen.

Mit diesem Vorgehen geben wir diesen Menschen eine verlässliche Perspektive, ihr Studium in der StädteRegion Aachen fortsetzen zu können. Zugleich erhöhen wir dadurch die Chance, das Potential von hochqualifizierten Fachkräften (mindestens 17 Ärzte!) nach deren Studium dauerhaft für die StädteRegion Aachen zu gewinnen.